

Rahmenvereinbarung

über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen

Der

Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
Odeonsplatz 4, 80539 München
Postanschrift: Postfach 22 00 03, 80535 München

- im folgenden „**Freistaat**“ genannt -

und

.....

Adresse

Postanschrift:

- im folgenden „**Telekommunikations (TK) -Unternehmen**“ genannt -

schließen folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Der Freistaat und das TK-Unternehmen vereinbaren, dass die Benutzung von Grundstücken des Freistaates Bayern mit oder ohne Gebäude für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen und dazugehöriger technischer Einrichtungen (*Anlage 1*) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgen soll, soweit nicht die „Rahmenvereinbarung über die Benutzung staatsforsteigener Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen“ anwendbar ist.

§ 2

Abschluss eines Benutzungsvertrages

Die Gestattung erfolgt auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung sowie eines bei jedem Einzelvorhaben mit der jeweils zuständigen Behörde abzuschließenden Benutzungsvertrages (*Anlage 2*) - im folgenden „Vertrag“ genannt. Das TK-Unternehmen stellt alle zum Abschluss des Vertrages von seiner Seite zu liefernden Informationen zur Verfügung. Das Muster für den Vertrag wird hiermit als verbindlich anerkannt. Auf den Abschluss des Vertrags hat das TK-Unternehmen jedoch keinen Anspruch.

§ 3 Nutzungsumfang

(1) Die durch den Vertrag gestattete Nutzung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Funkstation mit dem für die jeweiligen Mobilfunkstandards erforderlichen Umfang einschließlich Richtfunk. Die Bestandteile der Anlage und der Flächenbedarf werden im Vertrag beschrieben.

Die Gestattung umfasst grundsätzlich maximal folgende Inanspruchnahme:

a) Dachstandorte:

aa) Standard-Funkstation:

32 m² Fläche für Antennenträger und Versorgungseinheit;
1-2 Antennenträger (gemäß Definition in *Anlage 1*) mit insgesamt maximal 12 Antennen;
Versorgungseinheit von 20 m³ Umfang;
Kabelverbindungen

bb) Richtfunk- und/oder Vermittlungsanlage:

32 m² Fläche für Antennenträger und Versorgungseinheit;
max. 7 Antennenträger (gemäß Definition in *Anlage 1*) mit insgesamt maximal 40 Antennen;
Versorgungseinheit;
Kabelverbindungen.

b) Freistandorte:

250 m² Fläche für Mast und Versorgungseinheit;
Umhausung oder Überdachung der Versorgungseinheit;
Einzäunung;
Kabelverbindungen.

(2) Die Vereinbarung von Erweiterungen der Standard-Funkstation um einzelne Antennen oder weitere Antennenträger mit jeweils maximal 6 Antennen ist zulässig. Die Nutzungserweiterung ist in einer Zusatzvereinbarung zum Vertrag zu regeln.

(3) Die Gestattung beinhaltet das Recht, bauliche Anlagen einzuzäunen. Werden bauliche Anlagen eingezäunt, überlässt der Freistaat dem TK-Unternehmen zusätzlich einen Begangsstreifen von mindestens 1 m und maximal 2 m Breite außerhalb der Umzäunung zur Nutzung. Die Fläche des Begangsstreifens wird auf die Gestattungsfläche angerechnet.

§ 4 Planung, Errichtung und Betrieb von Funkstationen

(1) Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, die Funkstation in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Der Vertrag ersetzt keine öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Es ist Aufgabe des TK-Unternehmens, erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Anzeigepflichten zu erfüllen und dies dem Freistaat gegenüber nachzuweisen. Grundstücke und Gebäude dürfen unbeschadet des Absatzes 3 erst dann für Bauarbeiten in Anspruch genommen werden, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen schriftlich vorliegen und der Vertrag abgeschlossen ist. Der Freistaat erteilt dem TK-Unter-

nehmen mit Abschluss des jeweiligen Vertrages Vollmacht zur Einholung aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Wahrnehmung von Anzeigepflichten für die Errichtung und den Betrieb der Funkstation.

(2) Funkstationen auf Freiflächen und Trassen für Verbindungseinrichtungen werden grundsätzlich am Rand von auf Dauer unbestockten Flächen (z.B. bereits vorhandene Leitungstrassen, Wege, Schneisen) errichtet bzw. angelegt. Unnötige Zerschneidungen von Wald- und sonstigen Flächen werden vermieden. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden mit dem Freistaat einvernehmlich abgestimmt.

(3) Das TK-Unternehmen darf vor Vertragsabschluss und vor der örtlichen Einweisung durch den Freistaat an den in Anspruch zu nehmenden Flächen und Zufahrtswegen keine Veränderungen vornehmen. Probebeilungen und Vermessungen sind - nach Absprache mit dem Freistaat - zulässig.

(4) Das TK-Unternehmen teilt dem Freistaat den Beginn und die Beendigung von Errichtungsarbeiten und wesentlicher baulicher Maßnahmen sowie beauftragte Unternehmen rechtzeitig vorher schriftlich mit. Das TK-Unternehmen nimmt bei der Terminierung der Arbeiten auf dienstbetriebliche Belange des Freistaates Rücksicht.

(5) Werden dem TK-Unternehmen im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z.B. nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz und/oder Ersatzaufforstungen nach dem Waldgesetz für Bayern auferlegt, führt das TK-Unternehmen auf seine Kosten und innerhalb einer festzusetzenden Frist die geforderten Maßnahmen durch.

(6) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und der Verlegung von Verbindungseinrichtungen berücksichtigt das TK-Unternehmen die dienstbetrieblichen und öffentlichen, insbesondere auch bauliche und denkmalrechtliche Belange des Freistaates und gewährleistet die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt.

(7) Das TK-Unternehmen nimmt bei allen den Vollzug dieser Rahmenvereinbarung betreffenden Maßnahmen auf die Belange der angrenzenden Grundstücke größtmögliche Rücksicht. Das TK-Unternehmen gibt diese Verpflichtung in geeigneter Weise an in seinem Auftrag tätige Unternehmen weiter.

(8) Das TK-Unternehmen wirkt auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung hin. Bei den Bauarbeiten verursachte Schäden beseitigt das TK-Unternehmen kurzfristig. Das TK-Unternehmen kommt dabei allen berechtigten Auflagen des Freistaates nach. Das TK-Unternehmen leistet den auf die Wahrung des Eigentums und des öffentlichen Interesses bezogenen Anordnungen der Bediensteten des Freistaates während der Bauausführung und bei der Benutzung Folge. Schäden, die das TK-Unternehmen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, kann der Freistaat auf Kosten des TK-Unternehmens beseitigen.

(9) Das TK-Unternehmen sorgt für eine sachgerechte Durchführung der Baumaßnahmen. Es sichert dabei zu, die allgemein geltenden Bau- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

(10) Größe und Höhe der baulichen Anlagen werden den jeweiligen technischen Erfordernissen angepasst.

(11) Das TK-Unternehmen stimmt die Gestaltung der Anlage vor Baubeginn mit dem Freistaat ab (insbesondere Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange, Farbgebung der Anlage, Art

und Umfang der Einfriedung und Eingrünung, Bauausführung der Zufahrts- und Zugangswege, Verlauf der Anschlüsse zu den Versorgungsnetzen, Lage sonstiger Anlagen). Hierzu legt das TK-Unternehmen aussagekräftige Unterlagen vor.

(12) Zur Errichtung der Anlage und der Anschlüsse an die Versorgungsnetze darf das TK-Unternehmen vorübergehend zusätzliche staatseigene Flächen als Arbeitsstreifen oder Baustelleneinrichtungen in Anspruch nehmen. Die erforderlichen Flächen werden einvernehmlich mit dem Freistaat Bayern festgelegt und in einem Lageplan gemäß Abs. 18 gekennzeichnet. Eine vorübergehende Inanspruchnahme staatseigener Flächen gilt mit der Zahlung der Pauschalentschädigung nach Nr. B.2 der *Anlage 3* als entschädigt. Die nicht mehr benötigten Flächen versetzt das TK-Unternehmen auf seine Kosten wieder in den ursprünglichen oder einen wertmäßig vergleichbaren Zustand.

(13) Genehmigungsrelevante Abweichungen von den vorliegenden Planunterlagen, jede beabsichtigte Verlegung von weiteren Verbindungseinrichtungen und wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen zeigt das TK-Unternehmen dem Freistaat vorher an. Das TK-Unternehmen stellt dem Freistaat erforderlichenfalls berichtigte Planunterlagen zur Verfügung. Dies gilt nicht für Instandsetzungsmaßnahmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(14) Unterirdische Verbindungseinrichtungen verlegt das TK-Unternehmen auf allen in Anspruch genommenen Flächen des Freistaates so, dass das Befahren mit einer Achslast bis 10 t möglich ist. Unterirdische Verbindungseinrichtungen werden mit mind. 0,8 m Erde überdeckt. Drainagen und dgl. werden funktionsfähig erhalten bzw. wiederhergestellt. Das TK-Unternehmen ebnet nach Erdarbeiten den aufgegrabenen Boden ordnungsgemäß wieder ein. Das TK-Unternehmen markiert den Verlauf unterirdischer Verbindungseinrichtungen deutlich sichtbar und dauerhaft. Das TK-Unternehmen sorgt bei der Durchführung der Arbeiten dafür, dass evtl. auf dem Grundstück vorhandene Leitungen funktionsfähig bleiben.

(15) Die Versorgungsleistungen für die Funkstation, insbesondere aus Strom- und Nachrichtenleitungen, bezieht das TK-Unternehmen direkt vom jeweiligen Versorgungsunternehmen. Das TK-Unternehmen sorgt für die Anbringung separater Zähler.

(16) Das TK-Unternehmen kann alle Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung und dem Vertrag von seinen Mitarbeitern wahrnehmen lassen. Gleiches gilt für vom TK-Unternehmen mit der Errichtung und dem Betrieb beauftragte Personen und Unternehmen. Das TK-Unternehmen benennt dem Freistaat die von ihm beauftragten Dritten.

(17) Die für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude des Freistaates bleiben in dessen Eigentum. Die vom TK-Unternehmen in Ausübung seiner Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung und dem Vertrag errichteten Anlagen und Einrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht, verbleiben im Eigentum des TK-Unternehmens und gehen nicht auf den Freistaat über (§ 95 BGB).

(18) Die Lage der vorgesehenen baulichen Anlagen und unterirdischen Verbindungseinrichtungen sowie der im Eigentum des Freistaates stehenden Zufahrts- und Zugangswege, werden in einem Lageplan kenntlich gemacht, der wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist. Im Lageplan sind auch die Arbeitsflächen gemäß Abs. 12 zu kennzeichnen.

(19) Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, auf seine Kosten alle mit Errichtung und Betrieb der Anlage sowie der Nutzung der überlassenen Flächen verbundenen Risiken, insbesondere bezüglich der von ihm eingebrachten Anlagen, ausreichend zu versichern. Davon ausgenommen ist die Gebäudeversicherung.

§ 5

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Das TK-Unternehmen übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für seine Anlagen und Einrichtungen. Beauftragte und Bedienstete des Freistaates dürfen umzäunte Außenanlagen in Notfällen jederzeit und bei begründetem Anlass nach rechtzeitiger Voranmeldung betreten. Das TK-Unternehmen händigt dem Freistaat dazu gegebenenfalls einen Schlüssel zur Einfahrt bzw. zum Eingang der Anlage aus. Das TK-Unternehmen übernimmt ferner die Verkehrssicherungspflicht für vorübergehend in Anspruch genommene Flächen und Anlagen sowie die Baustelleneinrichtungen für die Dauer der Inanspruchnahme.

(2) Durch den Betrieb der Anlage dürfen die allgemeine Sicherheit und dienstbetriebliche Belange des Freistaates nicht beeinträchtigt oder in unzulässiger Weise gestört werden. Das TK-Unternehmen beachtet die allgemeinen Grundsätze des Natur- und Bodenschutzes, des Immissionsschutzes, des Tierschutzes sowie die Möglichkeit des freien Zugangs zur Natur. Waldbestände dürfen nicht geschädigt werden.

(3) Das TK-Unternehmen ist bei der Anlage und bei allen Verbindungseinrichtungen für den Anschluss an Versorgungsnetze dafür verantwortlich, dass die allgemeingültigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Es ist außerdem dafür verantwortlich, dass die Auflagen und Bedingungen aus den erteilten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erfüllt werden.

(4) Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, führt das TK-Unternehmen die notwendigen Anpassungsmaßnahmen durch. Anpassungen an den Stand der Technik sind zulässig, soweit sich dadurch das Ausmaß der Inanspruchnahme des Grundstücks und der Beeinträchtigung des Freistaats Bayern bzw. seiner Bediensteten nicht wesentlich erweitert. Für die Durchführung der Anpassungsmaßnahmen gilt § 4 entsprechend.

(5) Das TK-Unternehmen bestätigt, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der ortsfesten Funksendestelle jederzeit die Vorschriften zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern eingehalten und die ermittelten Sicherheitsabstände berücksichtigt werden. Die Anlage wird zu jeder Zeit die gesetzlich festgelegten Grenzwerte (derzeit die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung einhalten. Das TK-Unternehmen wird dies durch die telekommunikationsrechtliche Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der jeweils gültigen Fassung oder durch eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Bescheinigung nachweisen. Durch die Einhaltung der Grenzwerte stellt das TK-Unternehmen sicher, dass nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik durch die elektromagnetische Strahlung Gesundheitsgefahren nicht verursacht werden.

(6) Das TK-Unternehmen sichert zu, dass nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik durch die Installation und den Betrieb der Funkstation keine Gefährdung oder Störung für das Objekt, seine technischen Einrichtungen und Geräte auftritt, soweit die Einrichtungen und Geräte den Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten entsprechen. Sollte sich gleichwohl herausstellen, dass eine Störung der technischen Einrichtungen oder Geräte durch den Betrieb der Funkstation verursacht wird, verpflichtet sich das TK-Unternehmen, die Störung innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Sollte dies nicht gelingen, wird es die Funkstation demontieren bzw. nicht aufbauen. Aus der damit verbundenen einvernehmlichen Beendigung des Vertrags wird keine der Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.

(7) Das TK-Unternehmen sichert ferner zu, dass durch den Betrieb der Funkstation keine Gesundheitsgefährdung für die im Gebäude oder auf dem Grundstück lebenden oder arbeitenden Personen verursacht wird, sofern sich diese Personen außerhalb des in der Standortbescheinigung ausgewiesenen Sicherheitsabstands befinden. Falls durch Änderung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte eine Gesundheitsgefährdung für die im Gebäude oder auf dem Grundstück lebenden oder arbeitenden Personen wegen dauerhafter Überschreitung dieser neuen Grenzwerte durch die Funkstation nicht mehr ausgeschlossen werden kann, ist das TK-Unternehmen verpflichtet, die Funkstation unverzüglich zu demontieren bzw. nicht aufzubauen. Aus der damit verbundenen einvernehmlichen Beendigung des Vertrags wird keine der Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.

(8) Bei Dritten zur Nutzung überlassenen Grundstücken ist es Aufgabe des Freistaates, die Zustimmung des Nutzungsberechtigten zur beabsichtigten Mitbenutzung des Grundstücks durch das TK-Unternehmen einzuholen. Dem TK-Unternehmen ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch des Freistaats auf eine Erteilung dieser Zustimmung nicht besteht. § 9 bleibt unberührt.

(9) Das TK-Unternehmen hält Trassen für Verbindungseinrichtungen und Schutzabstandsflächen von störendem Bewuchs frei. Die dazu erforderlichen Arbeiten führt das TK-Unternehmen im Einvernehmen mit dem Freistaat durch.

(10) Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die zur Nutzung überlassene Fläche wird nicht bestellt. Der Freistaat sichert dem TK-Unternehmen jedoch zu, im Verkaufsfall eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. In diesem Fall wird dem TK-Unternehmen die in *Anlage 3*, Nr. B.3 genannte Entschädigung zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

(1) Das TK-Unternehmen übernimmt die ihm zur Nutzung überlassenen Flächen nach der örtlichen Einweisung (§ 4 Abs. 3) in dem ihm bekannten Zustand. Der Freistaat übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Zweck.

(2) Der Freistaat haftet für von seinen Bediensteten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen bei der Grundstücksnutzung verursachte Sachschäden nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Er haftet nicht für Schäden durch sonstige Dritte.

(3) Das TK-Unternehmen haftet dem Freistaat für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage und der Nutzung der überlassenen Flächen schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden. Es kann sich hierbei nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen. Das TK-Unternehmen stellt den Freistaat und seine Bediensteten insoweit von jeglicher Schadensersatzpflicht im Zusammenhang mit gesetzlichen Schadensersatzansprüchen Dritter und etwaigen Prozesskosten frei, sofern diese im Zusammenhang mit den Anlagen des TK-Unternehmens stehen. Der Freistaat führt Streitverfahren in enger Abstimmung mit dem TK-Unternehmen durch.

§ 7 Zufahrt und Zugang

(1) Der Freistaat gestattet dem TK-Unternehmen den jederzeitigen Zugang. Das TK-

Unternehmen bedient sich dazu autorisierter, vertrauenswürdiger Personen. Im Auftrag des TK-Unternehmens handelnde Personen müssen sich jederzeit auf Verlangen der zuständigen Staatsbediensteten ausweisen. Wartungsarbeiten sind möglichst während der Geschäftszeiten auszuführen. Für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Geschäftszeiten bzw. in Notfällen benennt der Freistaat eine Person, die nach vorherigem Anruf das Gebäude öffnet und während der Ausführung der Arbeiten anwesend ist. Die dem Freistaat dadurch entstehenden Kosten sind gegen gesonderte Rechnung zu erstatten (vgl. § 11 Abs. 5). Der Freistaat übernimmt keine Haftung für das Funktionieren dieser Regelung.

(2) Das TK-Unternehmen kann die in einem Lageplan zu kennzeichnenden staatseigenen Wege für einen näher bezeichneten Personenkreis als Zufahrts- und Zugangswege mitbenutzen und mit Pkw und Lkw befahren. Eine besondere Verkehrssicherungspflicht des Freistaats wird dadurch nicht begründet. Dabei entstehende, vom TK-Unternehmen oder seinen Beauftragten zu vertretende Schäden sind vom TK-Unternehmen unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Freistaat übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Benutzbarkeit der Zufahrt bzw. des Zugangs. Dies gilt insbesondere in den Wintermonaten. Er unterhält die Wege nur nach eigenen dienstbetrieblichen Erfordernissen. Das TK-Unternehmen kann jedoch – im Einvernehmen mit dem Freistaat – die ihm zur Benutzung freigegebenen Wege auf seine Kosten entsprechend den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen in der erforderlichen Breite und Ausführung herrichten und Teilstrecken neu anlegen, so dass die Versorgung der Funkstation mit Hilfe von Lkw möglich ist.

§ 8

Übertragung an Dritte; Veräußerung von zur Nutzung überlassenen Grundstücken

(1) Jeder Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung und dem Vertrag auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen, soweit sie nicht ohnehin kraft Gesetzes auf die Rechtsnachfolger übergehen. Die Übertragung ist dem anderen Vertragspartner vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Veräußert der Freistaat dem TK-Unternehmen zur Nutzung überlassene Grundstücke, gehen die Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung und dem Vertrag auf den Erwerber über (§ 566 BGB).

§ 9

Abschluss weiterer Verträge

Der Freistaat Bayern ist berechtigt, mit weiteren TK-Unternehmen Verträge über die Nutzung desselben Grundstücks für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen abzuschließen. Der Freistaat Bayern wird das TK-Unternehmen, das auf dem Grundstück bereits eine Funkstation errichtet hat, über die Aufnahme von Verhandlungen mit einem anderen Unternehmen informieren und dieses darauf hinweisen, dass bereits eine Funkstation auf dem Grundstück vorhanden ist. Vor dem Abschluss eines Vertrags mit einem weiteren Unternehmen wird der Freistaat Bayern von diesem den Nachweis über eine Abstimmung mit dem TK-Unternehmen hinsichtlich der Störungsverträglichkeit der neu hinzukommenden mit der bereits bestehenden Funkstation verlangen. Bei Vorliegen des Nachweises kann das TK-Unternehmen eine nach der Vertragsbeziehung mit dem Freistaat etwa erforderliche Zustimmung zur Mitbenutzung (§ 5 Abs. 8) nicht unter Hinweis auf die Gefahr von Störungen verweigern. Das TK-Unternehmen verzichtet auf etwaige Ansprüche gegen den Freistaat Bayern wegen Störungen bzw. Beeinträchtigungen des Betriebs der Funkstation.

§ 10 Abbau der Anlagen

(1) Bei Aufgabe des Betriebes bzw. bei Vertragsende - sofern das Vertragsverhältnis nicht verlängert werden soll - entfernt das TK-Unternehmen die gesamte Anlage einschließlich vorhandener Betonteile und Verbindungseinrichtungen. Die Beseitigung erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Aufgabe des Betriebes bzw. Vertragsende auf Kosten des TK-Unternehmens. Das TK-Unternehmen stellt den ursprünglichen oder einen wertmäßig vergleichbaren Zustand her. Der Freistaat kann dem TK-Unternehmen nach Ablauf der sechsmonatigen Frist zur Durchführung dieser Arbeiten eine angemessene Frist setzen und nach Fristablauf die Arbeiten auf Kosten des TK-Unternehmens durchführen lassen.

(2) Verbleiben Anlagen und Verbindungseinrichtungen oder Teile davon mit schriftlicher Zustimmung des Freistaates auf den Grundstücken, überträgt das TK-Unternehmen das Eigentum und etwaige sonstige Rechte auf den Freistaat und verzichtet auf Wertersatzforderungen gegenüber dem Freistaat.

(3) Das TK-Unternehmen teilt dem Freistaat den Beginn der Abbauarbeiten rechtzeitig vorher schriftlich mit. Das TK-Unternehmen nimmt bei der Terminierung der Abbauarbeiten auf dienstbetriebliche Belange des Freistaates Rücksicht. Evtl. erforderliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Abbau der Anlagen werden vom TK-Unternehmen beantragt bzw. Anzeigepflichten wahrgenommen.

(4) Nach Beendigung der Abbauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Begehung der aufgegebenen Flächen, bei der der ordnungsgemäße Abbau festgestellt wird.

§ 11 Entgelt- und Entschädigungsregelungen

(1) Das TK-Unternehmen entrichtet ab 1. Juli 2007 für die in § 3 bezeichnete Grundstücksnutzung die in Anlage 3 festgelegten Entgelte. Für bestehende Verträge gelten die bisherigen Sätze.

(2) Mit dem Nutzungsentgelt nach Nr. A der *Anlage 3* sind mit Ausnahme der Energiekosten sämtliche Neben- und Betriebskosten für die Grundstücksnutzung, sofern sie anfallen, abgegolten. Die Energiekosten werden vom TK-Unternehmen unmittelbar mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen abgerechnet (§ 4 Abs. 15).

(3) Für den Fall, dass kein Vertragsabschluss zustande kommt, wird für die Durchführung von Probepeilungen eine **einmalige Entschädigung** (Nr. B.1, *Anlage 3*) in Rechnung gestellt.

(4) Die **jährlichen Entgelte** (Nr. A, *Anlage 3*) sind zum 15. Januar eines jeden Jahres für das gesamte Kalenderjahr im voraus fällig. Für das Kalenderjahr, in dem der Vertrag abgeschlossen wird, ist das jährliche Entgelt anteilig ab Vertragsbeginn zu berechnen und wird innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Vertragsbeginn fällig. Die Beträge sind in einer Summe zu zahlen.

(5) Die **Entschädigung** bei Abschluss des Vertrags (Nr. B.2, *Anlage 3*) wird 30 Tage nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. **Sonstige Entschädigungen** (Nrn. B.1, B.3, B.4, *Anlage 3*) und **Kosten** (vgl. §§ 7 Abs. 1 und 14) stellt der Freistaat dem TK-Unternehmen in Einzelnachweisen in Rechnung.

(6) Wird eine Anlage vor Vertragsende aufgegeben oder der Vertrag gemäß § 18 vorzeitig beendet, erstattet der Freistaat dem TK-Unternehmen für das laufende Kalenderjahr kein anteiliges jährliches Entgelt zurück.

§ 12 Zahlungsbedingungen

(1) Das TK-Unternehmen leistet alle Zahlungen zu den vereinbarten Terminen unaufgefordert und kostenfrei. Sind keine Termine bestimmt, leistet das TK-Unternehmen alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung. Für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgebend.

(2) Bei Zahlungsverzug entstehen Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. jährlich über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Der Freistaat berechnet bei Zahlungsverzug für jede schriftliche Mahnung 8 Euro Mahnkosten.

§ 13 Anpassung der Entgelt- und Entschädigungsregelungen dieser Rahmenvereinbarung; Anpassung der vertraglich vereinbarten Entgelte und Entschädigungen, Anpassung des Nutzungsumfangs

(1) Die Entgelt- und Entschädigungssätze gemäß der zum 1. Juli 2007 angepassten Anlage 3 werden im Abstand von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Juli 2010, nach dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst.

Eine Anpassung der Entgelt- und Entschädigungssätze – nach oben oder nach unten – erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie die Veränderung des Indexes in diesem Dreijahreszeitraum. Ausgangspunkt danach ist jeweils der Monat Juli des letzten Anpassungszeitpunktes im Verhältnis zu dem Monat Juli drei Jahre später. Anpassungszeitpunkt ist jeweils der 1. Juli. Die Anpassung erfolgt, ohne dass es hierzu eines Anpassungsverlangens bedarf. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten werden jedoch deklaratorisch die Beträge gegenseitig mitgeteilt und schriftlich festgehalten. Die Vertragsteile verpflichten sich bereits heute zur Unterzeichnung entsprechender Nachtragsvereinbarungen.

(2) Für alle auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge, deren Laufzeit vor dem 1. Juli 2007 begonnen hat, erhöhen sich die jährlichen Entgelte (Nr. A, Anlage 3) wie bisher im Abstand von jeweils drei Jahren seit dem Vertragsbeginn um jeweils 5 %.

Für alle auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge, deren Laufzeit ab dem 1. Juli 2007 begonnen hat, erhöhen sich die jährlichen Entgelte (Nr. A, Anlage 3) im Abstand von jeweils drei Jahren seit dem jeweiligen Vertragsbeginn gemäß folgender Formel:

Eine Anpassung der Entgelt- und Entschädigungssätze erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie die Veränderung des nach dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland in dem Dreijahreszeitraum zwischen Januar des Jahres, in dem die Laufzeit des abgeschlossenen Vertrages begann, bis zum Januar des Jahres drei Jahre später. Danach ist jeweils der Monat Januar des Jahres Ausgangszeitpunkt, in dem der letzte Anpassungszeitpunkt liegt im Verhältnis zu dem Monat Januar drei Jahre später. Anpassungszeitpunkt ist jeweils datumsgenau drei Jahre nach Vertragsbeginn bzw. in der Folge drei Jahre nach Vertragsänderung. Die Anpassung erfolgt aufgrund einer entsprechend be-

gründeten schriftlichen Mitteilung eines Vertragsteils (einseitige Willenserklärung).

(3) Auf Verlangen des TK-Unternehmens ist jederzeit über eine, insbesondere durch neue technische Entwicklungen bedingte, Erweiterung des generellen Nutzungsumfangs (§ 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung) und eine damit verbundene Erhöhung der Entgelt- und Entschädigungsregelungen (*Anlage 3*) zu verhandeln. Der neu vereinbarte Nutzungsumfang zu neuen Entgelt- und Entschädigungssätzen gilt ab dem Zeitpunkt der Anpassung der Rahmenvereinbarung automatisch für alle neu abzuschließenden Verträge und auf Verlangen des TK-Unternehmens für die bereits früher geschlossenen Verträge.

§ 14 Kostenregelungen

Alle Kosten - insbesondere Kosten für Gutachten, Katasterunterlagen, Karten, Lagepläne, Bewilligung, Eintragung und Löschung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten - im Zusammenhang mit der Begründung, dem Bestand und der Auflösung eines Vertragsverhältnisses trägt das TK-Unternehmen.

§ 15 Änderung des Vertrages

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung dieser Rahmenvereinbarung und eines auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 16 Sonstige Vertragsbestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung und eines auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrages rechtsunwirksam, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden so geändert und ersetzt, wie es dem Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung und eines auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrages entspricht.

§ 17 Laufzeit des Vertrags

(1) Die Laufzeit eines auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrages beginnt an einem Monatsersten und beträgt - unbeschadet der Regelungen des § 18 - zehn Jahre zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Ein auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossener Vertrag verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, soweit er nicht von einem der Vertragspartner spätestens 12 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird. § 18 bleibt hiervon unberührt.

§ 18

Vorzeitige Beendigung eines Vertrags

(1) Das TK-Unternehmen kann einen auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten vorzeitig kündigen. Darüber hinaus ist es vor Baubeginn zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres berechtigt, wenn sich herausstellt, dass der vertraglich vereinbarte Standort für die Errichtung und den Betrieb der Funkstation als Sende- und Empfangsanlage technisch ungeeignet ist, oder wenn die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.

(2) Die Parteien können einen auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig kündigen, wenn die technische Betriebserlaubnis erloschen oder unanfechtbar widerrufen ist bzw. sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen bestandskräftig entfallen sind. Dem Freistaat steht ein fristloses Kündigungsrecht auch dann zu, wenn das TK-Unternehmen trotz schriftlicher Abmahnung ihm obliegende, wesentliche Vertragspflichten verletzt.

(3) Das Recht des Freistaats zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn notwendige Baumaßnahmen, ein Gebäudeabriss oder sonstige dringende betriebliche Gründe den Abbau der Funkstation zwingend erfordern. Der Freistaat Bayern wird das TK-Unternehmen über Maßnahmen, die eine außerordentliche Kündigung erfordern, frühestmöglich informieren. Wenn das TK-Unternehmen diese Kündigung nicht zu vertreten hat und die Funkstation vollständig abbaut, wird ihm auf Verlangen der noch nicht abgeschriebene Restwert der Anlage ersetzt. Das TK-Unternehmen verzichtet auf die Geltendmachung weitergehender Entschädigungsforderungen.

§ 19

Nachträgliche Ansprüche aus einem Vertrag

Nachträgliche Ansprüche aus einem auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrag können nur innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend gemacht werden. Die Anmeldung der Ansprüche dem Grunde nach genügt.

§ 20

Laufzeit der Rahmenvereinbarung

(1) Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beginnt am 01.11.2002 und beträgt 10 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn die Rahmenvereinbarung nicht von einer der Parteien spätestens 12 Monate vor Laufzeitende schriftlich gekündigt wird. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Anlagen sind ab dem 01.11.2002 für alle bis zum Laufzeitende abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

(2) Für Verträge, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossen wurden und deren Laufzeit die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung überschreitet, bleibt diese Rahmenvereinbarung auch nach ihrem Laufzeitende wesentlicher Vertragsbestandteil.

Anlagen

Anlage 1: *Begriffsbestimmungen*

Anlage 2: *Mustervertrag über die Benutzung von Grundstücken des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen*

Anlage 3: *Entgelt- und Entschädigungssätze*

München, den

München, den

Für den Freistaat

Für

.....
.....

(Name in Druckschrift)

Dienstsiegel:

.....
.....

(Name in Druckschrift)

Firmenstempel: